

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln
Stadtverwaltung
Jugendamt
Postfach 17 61
53827 Troisdorf



51.1

Datum und Zeichen bitte stets angeben

07.03.2023

42.31-463-50-FP-EP23

Frau Leibham
Tel 0221 809-4293
Fax 0221 8284-0191
anna.leibham@lvr.de

Bescheid

Auftrag
Kindeswohl

Sicherung von Angeboten der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege hier: Einmaliger Aufschlag für außergewöhnliche Belastungen zur Abfederung der Energiepreissteigerungen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Erlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. März 2023 – mein Rundschreiben Nr. 42/04/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Bewilligung

Hiermit stelle ich Ihnen für die Zeit vom 01.08.2022 bis 31.07.2023 eine fachbezogene Pauschale gemäß § 29 Haushaltsgesetz NRW 2023 (HHG) in Höhe von insgesamt

251.822,68 EUR

(In Worten: zweihunderteinundfünfzigtausendachthundertzweiundzwanzig und 68/100 Euro)

zur Verfügung, und zwar
für Kindertageseinrichtungen einen Betrag in Höhe von 229.328,63 Euro
und
für Kindertagespflege einen Betrag in Höhe von 22.494,05 Euro.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

II. Förderfähige Maßnahme

Die fachbezogene Pauschale dient der Abfederung der gestiegenen Energiekosten für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und wird als einmaliger Zuschuss für das Kindergartenjahr 2022/2023 gewährt. Die Mittel sind somit für Energiekosten zu verwenden.

III. Auszahlung

Die Mittel werden unverzüglich nach *Versand dieses Bescheides* ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt auf das im Rahmen der KiBiz-Betriebskostenförderung benannte Konto.

IV. Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit

Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

V. Berechnung des Zuschusses

Gefördert werden alle *Kindertageseinrichtungen* und *Kindertagespflegeplätze*, die auf der Grundlage des Zuschussantrages zum 15.03.2022 eine Betriebskostenförderung auf der Basis des KiBiz erhalten.

Der Zuschuss für **Kindertageseinrichtungen** berechnet sich auf Basis der Kindpauschalen und berücksichtigt demnach den unterschiedlichen Energiebedarf einer Einrichtung, der sich aus dem Umfang der Betreuungszeit, den Gruppengrößen und der Anzahl der Gruppen ergibt. Dabei wird folgende Formel angewendet:

Kindpauschale x 10% (rechnerisch berücksichtigter Sachkostenanteil) x 7,64% (Fort-schreibungsrate für das Kindergartenjahr 2023/2024, siehe mein Rundschreiben Nr. 42/26/2022 vom 23.12.2022). Die im Zuschussantrag enthaltenen Plätze für Kinder mit Behinderung werden mit der Regelpauschale berücksichtigt.

Für die **Kindertagespflege** erfolgt ein einmaliger Aufschlag auf die Kindertagespflegepauschale. Dieser Aufschlag leitet sich aus dem Verhältnis der Kindertagespflegeplätze an allen Plätzen der Kindertagesbetreuung in Bezug auf die nach obigem Muster errechnete Gesamtsumme der Förderung der Kindertageseinrichtungen ab. Der Aufschlag beträgt 80,05 € pro Kindertagespflegepauschale. Dadurch, dass der einmalige Aufschlag für die Kindertagespflege auf Grundlage der Zahl der Plätze gezahlt wird, berücksichtigt er den unterschiedlichen Energiebedarf in den Kindertagespflegestellen.

Daraus ergibt sich das Budget für Ihren Jugendamtsbereich, welches Ihnen mit diesem Bescheid zur Verfügung gestellt wird.

Die Fördermittel werden für alle Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bewilligt, die zum 15.03.2022 beantragt wurden und die mit Beginn bzw. im Laufe des Kindergartenjahres 2022/2023 in Betrieb gegangen sind und belegt wurden. Soweit die Plätze nicht ganzjährig belegt wurden wird der Zuschuss dennoch in voller Höhe entsprechend den beantragten Gruppenformen gezahlt. Dies gilt für Plätze in Kindertagespflege, die nicht ganzjährig belegt wurden, entsprechend.

Basis für die Berechnung ist der Zuschussantrag vom 15.03.2022. Damit bleiben Gruppenumwandlungen oder Veränderungen der Betreuungszeiten, die sich nach Abgabe des Zuschussantrags *ergeben haben, außer Betracht*. In diesen Fällen erfolgt die Förderung entsprechend der beantragten Kindpauschalen. Für Plätze, die das gesamte Kindergartenjahr nicht belegt wurden, sind die Mittel zu erstatten (siehe unten VI 3.).

Plätze in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, für die ein Zuschuss zum 15.03.2022 nicht beantragt wurde, erhalten keine Förderung.

Dieser einmalige Aufschlag wird zu 100 % durch das Land finanziert. Die Höhe der KIBiz-Pauschalen und der Landeszuschüsse für Kinder in Kindertagespflege bleiben davon unberührt.

VI. Nebenbestimmungen

1. Weiterleitung der Mittel

Die Mittel sind eigenverantwortlich unter Sicherstellung der Vorgaben dieses Bescheides an die Träger ~~von Kindertageseinrichtungen bzw. an die Tagespflegestellen~~ weiterzuleiten. Die Verteilung der Mittel auf die Kindertageseinrichtungen können Sie der beiliegenden Tabelle entnehmen, die Bestandteil dieses Bescheides ist. Zudem erhalten Sie diese Tabelle in Kürze noch per E-Mail im Excel-Format.

2. Nachweis der Fördermittel

Abweichend von § 29 Abs. 4 HHG 2023 ist eine rechtsverbindliche Bestätigung bis zum 30.11.2023 vorzulegen. Dabei bezieht sich diese Bestätigung auf die Weiterleitung der Ihnen zur Verfügung gestellten Mittel an die Träger der berechtigten Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen für zum 15.03.2022 beantragte und belegte Plätze. Das Muster für die rechtsverbindliche Bestätigung ist in Kürze unter www.lvr.de / Jugend / Kinder und Familien / Finanzielle Förderung von Kindertagesbetreuung / Betriebskosten nach KIBiz / Formulare abrufbar.

Die zur Verfügung gestellten Mittel sind vom Träger als Ertrag in den KIBiz-Verwendungsnachweis der jeweiligen Einrichtung für das Kindergartenjahr 2022/2023 aufzunehmen. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel erfolgt im Rahmen des KIBiz-Verwendungsnachweises. Die Mittel sind nicht rücklagefähig (siehe unter VII.).

3. Rückzahlung

Es sind folgende Mittel der Energiepauschale zu erstatten:

- o Mittel für im Zuschussantrag beantragte Kindertageseinrichtungen, die auch bis Ende des Kindergartenjahres nicht Betrieb gegangen sind
- o Mittel für Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, die das gesamte Kindergartenjahr nicht besetzt wurden sowie
- o aus sonstigen Gründen nicht an die Träger von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen weitergeleitete Mittel.

Abweichend von § 29 Abs. 5 HHG 2023 sind diese Mittel unaufgefordert bis zum 30.11.2023 auf das Konto der Landeskasse NRW bei der Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

unter Angabe des Aktenzeichens und dem Zusatz „LVR“ zurückzuzahlen. Bitte informieren Sie mich vorab – gerne per E-Mail - über die beabsichtigte Rückzahlung.

4. Verwendungszeitraum

Die zur Verfügung gestellten Mittel sind für Aufwendungen zu verwenden, die dem Letzt-empfänger für den Zeitraum 01.08.2022 bis 31.07.2023 entstanden sind.

5. Prüfrechte

Der Landesrechnungshof und die Bewilligungsbehörde sind berechtigt, die Verwendung der Fördermittel – auch beim Letztempfänger - zu prüfen.

6. Nachweis der Einnahmen und Ausgaben

Über den Einsatz der zur Verfügung gestellten Mittel hat der Zuschussempfänger ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen und im Falle einer Prüfung (Nr. 5 der Nebenbestimmungen) sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Die Belege über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel sind fünf Jahre nach Abschluss des Kindergartenjahres, *mindestens jedoch bis zum Erhalt des Bescheides über den Abschluss der KIBiz-Verwendungsnachweisprüfung* aufzubewahren.

VII. Hinweise

Die Mittel werden zurückgefordert, soweit sie nicht weitergeleitet oder für Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen weitergeleitet wurden; die zu keinem Zeitpunkt im Kindergartenjahr 2022/2023 in Betrieb und belegt waren und die Rückzahlung nicht bis zum 30.11.2023 erfolgt ist. Eine Rückforderung erfolgt auch dann, wenn Mittel für zum 15.03.2022 beantragte, aber im Kindergartenjahr 2022/2023 nicht belegte Plätze weitergeleitet wurden. Die Mittel sind nicht rücklagefähig und werden daher auch zurückgefordert, soweit sie nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder der Verwendungszeitraum nicht eingehalten wurde. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit 5 Prozent über dem Basiszinssatz zu verzinsen (§ 29 Abs. 5 HHG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landschaftsverband Rheinland, vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, Kennedy-Ufer 2 in 50679 Köln, einzulegen. Falls die Frist durch ein Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende E-Mail-Adresse des Landschaftsverbandes Rheinland erhoben werden: post@lvr.de.

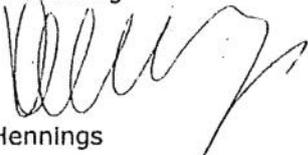
Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: zv.postdienst@lvr.de-mail.de. Der Widerspruch kann auch durch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten Signatur versehen ist, an das besondere elektronische Behördenpostfach (LVRbeBPo@lvr.de) gerichtet werden, sofern Sie über einen entsprechenden Zugang verfügen.

Hinweis: Weitere Informationen zum elektronischen Zugang erhalten Sie auf der Internetseite des Landschaftsverbandes Rheinland www.lvr.de

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag



Hennings

